BEBAUUNGSPLAN NR. 275 A

"Lipperfeld"

STADTGEMEINDE OBERHAUSEN

Gemarkung Oberhausen

(Bestehend aus 6 Blättern)

Blatt Nr. 1

Maßstab 1:1000

1. AUSFERTIGUNG

B 98,55 H 77,11

Am 28.08.1989 hat der Rat der Stadt gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Oberhausen, den 12.05.1992
Der Oberstadtdirektor
I.V.

Beigeordneter

Angefertigt

Oberhausen, den 12.05.1992

Beigeordneter

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen, die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Oberhausen, den 12.05.1992

Ltd. Städt. Verm.-Direktor

Die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) des BauGB i.d.F. vom 08.12.1986 hat wie folgt stattgefunden:
Darlegung vom 19.11.1991 bis 04.12.1991
Anhörung (Bürgerversammlung) am 04.12.1991

Oberhausen, den 12.05.1992
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Ltd. Städt. Verm.-Direktor

Die Öffentlichkeitsbeteiligung dieses Bebauungsplanentwurfs wurde gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches i.d.F. vom 08.12.1986 vom Rat der Stadt am 02.06.1992 beschlossen.

Oberhausen, den 03.06.1992
Der Oberstadtdirektor
I.V.

Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches i.d.F. vom 08.12.1986 in der Zeit vom 15.06.1992 bis 15.07.1992 öffentlich ausgelegen.

Oberhausen, den 16.07.1992
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Ltd. Städt. Verm.-Direktor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches i.d.F. vom 08.12.1986 durch den Rat der Stadt am 08.02.1993 als Satzung beschlossen worden. ~~einschließlich der in violett eingetragenen Änderungen, die auf Grund von Anregungen und Bedenken während der Öffentlegung erfolgt sind.~~

Oberhausen, den 09.02.1993
Der Oberbürgermeister

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 des Baugesetzbuches (i.d.F. vom 08.12.1986 ist durchgeführt worden. Rechtsverstöße werden nicht geltend gemacht.
Az.: 35.2 -42.09 (OB 275A)
Düsseldorf, den 15.06.1993

Der Regierungspräsident
I.A.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 des Baugesetzbuches ist am 15.08.1993 gem. § 12 des Baugesetzbuches i.d.F. vom 08.12.1986 mit dem Hinweis, daß der vorstehende Bebauungsplan ab dem 16.08.1993 im Rathaus Oberhausen, Vermessungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden.

Oberhausen, den 16.08.1993
Der Oberbürgermeister
van den Mond

Dieser Bebauungsplan besteht aus 6 Blättern, ~~und dem Höhenplan Blatt~~.
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Oberhausen, den 12.05.1992
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Ltd. Städt. Verm.-Direktor

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 14.05.1990 (BGBl. I, S.881).

Kennzeichnung

1. Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt als Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist. (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

2. Die Baugebiete entlang der Osterfelder Straße sowie entlang der DB-Güterverkehrsstrecke werden durch Erschütterungen unterschiedlicher Intensität beeinträchtigt. Bei Errichtung von baulichen Anlagen sind besondere bauliche Maßnahmen (Gebäudeoptimierung z.B. Fundamentgestaltung, Deckenfeldbemessung und -abstützung) erforderlich. (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Hinweise

1. Am Südufer des Rhein - Herne - Kanals wurden überreste einer germanischen Siedlung vermutet. Die genaue Lage ist nicht bekannt. Bei baulichen Maßnahmen ist mit umfangreichen Bodenfunden und -befunden zu rechnen. In diesem Falle sind die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes - DschG - vom 11.03.1980 anzuwenden.

Nachrichtliche Übernahme

D — Einzelanlagen, insbesondere Kulturdenkmale, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Zeichenerklärung

Bestandsangabe :

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Bordstein, Fahrbahnbegrenzung
- Mauer
- Zaun
- Hecke
- Stützmauer
- Gleis
- unterirdische Leitung

- vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl
- Kanalschacht
- Polygonpunkt mit Nummer
- öffentliche Parkfläche
- Baum, Baumreihe
- Böschung
- Bewuchsfläche mit Laubbäumen
- Bewuchsfläche mit Nadelbäumen
- Bewuchsfläche mit Nadel- und Laubbäumen
- Schacht

Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung BauNVO)

- MK 1 - 6 — Kerngebiet (§ 7 BauNVO) — siehe Textliche Festsetzungen
- GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- GI — Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

Überbaubare Flächen

Bauweise, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze
- g — geschlossene Bauweise

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie
- Fußgängerbereich

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, ~~5~~ und 11 BauGB)

- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Einfahrt / Ausfahrt

Flächen für Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Waldfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 Buchstabe b/ BauGB)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 ~~und 2~~ BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- BMZ — Baumassenzahl
- GR — Grundfläche — baulliche Anlagen — Flächenangabe in m² als Höchstgrenze
- GF — Geschoßfläche — Flächenangabe in m² als Höchstgrenze

Zahl der Vollgeschosse
- IV — als Höchstgrenze

Höhe baulicher Anlagen
- H 45,0 m — über NN als Höchstwert (s.B.)

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Parkanlage
- Hauptrad- und Wanderweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

- Fläche für Stahlerregung mit Industrieanlagen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in diesen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußeisen je Monat
- P — Pumpwerk (Abwasser)
- Fernwärme (Verteilerstation)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- gr — Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 ~~und~~ BauGB)
- fr — Fahrrecht
- lr — Leitungsrecht
- Gerichteter Knickpunkt (siehe Berechnung des Vermessungsamtes vom März und April 1992)
- Bruckendurchfahrt

Planung und Nutzungsregelung für Bepflanzungsmaßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 ~~und~~ BauGB)
- Sicherung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 ~~und~~ BauGB)
- Baum

Abstandsliste 1990

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.2 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 300 MW übersteigt
		2	1.13 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	2.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Robeisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.16 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen, z.B. Petrochemische Werke oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallen (Blei-, Zink- und Kupferschmelzen)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerregung ausgenommen Lichtbogenöfen mit einer Leistung von 5 t oder weniger, sowie Induktionsöfen (?) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 40)
		12	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (s. B. Druckgasbehälter) (*)
		13	3.24 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.29 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.19 (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem, Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Kornd und Karbid einschließlich Aluminiumoxiden
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelverbindungen (*)
		18	4.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Halogenen, Halogenwasserstoffen oder Halogensauerstoffsäuren
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierische Nebenprodukte oder tierische Rohstoffe zur Herstellung von Tierkörperbeseitigungserzeugnissen gelagert werden
		20	7.13 (1)	Kontrollanlagen/-stellen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 20 t Luft je Stunde oder mehr (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
				a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt
				b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		24	1.13 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3 (1)	Anlagen zum Brennen von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtinhaltsvermögen (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 40)
		28	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Aluminium (s. auch lfd. Nrn. 39 und 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	3.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrohre oder Rohzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur stickstoffhaltigen Verarbeitung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriden, Nitraten oder Säuren, soweit kunststoff eine Verarbeitung zu Kunststoff oder eine Einlagerung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		39	-	Automobil- u. Motorradfahrbahnen sowie Fahrbahnen zur Herstellung von Verbrennungsmotoren.
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
				a) bei Heizkraftwerken mehr als 150 MW bis 300 MW
				b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektrizitätsumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Abfällen hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (1)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Strassenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Asphaltmischanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspaltanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
		49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerregung mit Industrieanlagen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in diesen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußeisen je Monat
		50	2.6 (1 + 2) 2.18 (1) 9.11 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hämmer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotationsscheren oder Verdichtung des Rotorenscheren von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetale, Ather
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmerstoffen, wie Schmierstoffe, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatebau
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder baluen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Gläsfasern, Mineralfasern oder balnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit
				a) Kunstharzen oder
				b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Lackieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder Zusatzmitteln aus sonstigen Stoffen und nassfreien Lösungsmitteln
		65	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Aktiver- oder Phenolgasharzen, von Epoxidharzen, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen unter Warmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beschichtungen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstiger Kunstharzkondensate
		67	8.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51000 Hennenplätzen, b) 102000 Junghennenplätzen, c) 102000 Mastgeflügelplätzen, d) 1900 Mastschweineplätzen oder e) 900 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.3 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	300	70	7.5 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen Fetten, soweit die Anlagen nicht in Verbindung mit einer Leistung bis zu 200 kg Speckschwarte je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kaldärmegut zur Lagerwirkung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtkörpern gestalteter Kirschen Tierhäute, Federn, Horner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für vorübergehenderer Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 89 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Ölsamen oder zum Behandeln von ungereinten Extraktionsmehlen oder -schrot mit Ausnahme
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (1)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Kränen, Becherwerken, Förderbändern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen erfällt
		80	-	Degussen für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos (*)
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	83	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren mit Abwasserturbinen (*)
		84	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t/h bis weniger als 10 t je Stunde
		85	1.15 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas mit Dampf- oder Sauerstoffzusatz oder zum Betrieb von Gasmotoren durch Vergasen von Kohle
		86	2.1 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von Steinen, Erden, Gesteinen, in denen diese Stoffe bearbeitet oder verarbeitet werden, ausgenommen Anlagen, in denen Steine oder Kies ausschließlich durch Sieben oder Waschen gewonnen werden
		87	2.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von Schlacken oder Kraftwerks-Gestein einschließlich Schlacke und Abbaumaterial, ausgenommen Kieraufbereitung für Sand oder Kies
		88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Bimsstein) oder Zementklinker
		89	2.9 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Ton, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbeton- oder Faserzementsteinen unter Dampfdruck
		93	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	2.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuumschmelzanlagen (*), Anlagen zum Erschmelzen von Eisen, Stahl oder Temperguß, in denen diese Stoffe in Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußeisen je Monat
		95	3.6 (1 + 2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1,000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flammen
		97	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Schmieden von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zink oder Zink auf Metallen/Stahlbändern aus Stahl, Stahlrohren, Stahlrohrformen, Bahren oder durch Flammspritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hülsen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Siebeln oder ähnlichen metallischen Normwaren durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossener oder teilweise geschlossener Bauart, ausgenommen Anlagen zum Bau von Behältern mit einem Rauminhalt von weniger als 1 m³ (z.B. Druckgasbehälter, Kessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Maschinenfabriken oder Härtereien
		101	3.19 (2)	Prüfstände für oder mit verbrennungsmotorischen Fahrzeugen (*)
		102	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Stanzteilen (*)
		103	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Eisenbahnschienen, Straßenbahnschienen oder Kranschienen
		104	4.1 f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung
		105	4.1 g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln, Heilmitteln oder Stärkungsmitteln ohne Verwendung von Tieren
		108	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1 + 2)	Anlagen zur Extraktion von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder balnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden können
		112	5.2 (1 + 2)	Anlagen zum Bedrucken von balnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren balnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 150 kg regenerierten Lösungsmitteln je Stunde
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit 100 kg Reaktionsgemische oder mehr je Stunde hierbei ausgesetzt werden. Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethanagranulaten
		115	6.2 (1 + 2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
		116	9.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen, b) 28000 bis weniger als 102000 Junghennenplätzen, c) 28000 bis weniger als 102000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 900 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten lederhandelter Tierhäute, Tierfelle oder Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Rohware in Anlagen, die nicht durch Nr. 89 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Erhaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen einer Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkeprodukten
		123	7.26 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1 + 2)	Anlagen zu diesen hier Abfälle, auf die die Vorschriften der Abfallgesetze Anwendung finden, aufbereitet oder verwertet werden, soweit nicht die Anlagen lediglich aufarbeiten oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel- oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
				- weniger als 30 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
				- ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauteilen aus Beton, Gasbeton-, Hohlziegel- oder Kieselmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	10.12 (2)	Anlagen zum automatischen Bereigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	10.14 (2)	Gießereien, wenn die Anzreibestärke eines Gießers 100 KW oder mehr beträgt sowie Formsand- oder Schalwerke

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	135